

- 472 -

S a t z u n g
der Stadt Drensteinfurt

über die 25. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14
"Windmühlenweg"
vom 31.03.1980

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. Feb. 1980 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), folgende 25. (vereinfachte) Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 6, Nr. 28, festgesetzte nördliche und westliche Baugrenze wird aufgehoben.
2. Die für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 65, Nr. 56, festgesetzte nördliche, südliche, westliche und östliche Baugrenze wird aufgehoben.
3. Die für die v.g. Grundstücke aufgehobenen Baugrenzen werden so festgesetzt, daß sie zu der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Wagnerstraße, der westlichen bzw. östlichen Straßenbegrenzungslinie des Pfarrer-Alfers-Weges und der westlichen bzw. südlichen nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Grundstücksgrenze jeweils einen Abstand von 3 m aufweisen.
4. Baurechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Einhaltung von Grenzabständen und des Stauraums von Garagen, werden durch diese Änderung nicht berührt.
5. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 25. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergstraße 6, Zimmer 3, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 25. (vereinfachten) Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung, wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 u. 3 und 155b Bundesbaugesetz sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 25. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes, Ort, Zeit, und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 31.03.1980


(Leifert)

Bürgermeister

